

# MERKBLATT



## Ausstattung von Begleitfahrzeugen (BF 3, BF 3plus und BF 4) in Abhängigkeit der Inbetriebnahme

### Stichtagregelung

Das neue „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ wurde am 30. Juni 2015 im Verkehrsblatt veröffentlicht (VkBl. 2015, Heft 12, Seite 404 ff.), aktualisiert mit Verlautbarung 177 vom 09. Oktober 2015 (VkBl. 2015, Heft 20, Seite 685) und trat mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft.

Damit ist der Stichtag der 01. Juli 2015!

BF 3-Fahrzeuge, die vor dem 01. Juli 2015 als solche erstmals in Betrieb genommen worden sind, unterliegen dem „alten“ Merkblatt aus dem Jahr 1992 und der dort hinterlegten Ausrüstungsvorschriften (VkBl. Dokument Nr.: B 3422, Vers. 92.1).

Die Ausrüstungsvorschrift umfasst dabei das rückwärtige Verkehrszeichenbild, die Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) sowie die Innenausstattung. Damit auch die Ausstattung mit den aufstellbaren Ständern Zeichen 101 StVO mit 600 mm Kantenlänge. Diese bleiben auch beim Wechsel des Trägerfahrzeuges bindend. Demzufolge auch beim Wechsel des Trägerfahrzeuges nach dem Stichtag des 01. Juli 2015, da es sich nicht um eine Ausrüstungsverpflichtung für das Kraftfahrzeug selbst handelt. Damit können u. a. die aufstellbaren Ständer Zeichen 101 StVO nach dem Stichtag 01. Juli 2015 benutzt werden.

Nur BF 3-Fahrzeuge (und natürlich alle BF 3plus- und BF 4-Fahrzeuge), die nach dem 01. Juli 2015 erstmals als solche in Betrieb genommen worden sind, unterliegen dem „neuen“ Merkblatt.

### Messwerkzeuge

Die im Ausstattungskatalog enthaltenen Messwerkzeuge (Bandmaß 25 m oder 50 m und die Höhenlehre) müssen nicht geeicht sein, da das Begleitpersonal zur Messung nicht verpflichtet ist und demzufolge auch nicht zu einer gerichtsverwertbaren Messung. Gleichwohl müssen sie als Messwerkzeug nach geltendem Recht zugelassen sein, was durch ein Zulassungszertifikat als Messmittel nachzuweisen ist.

**CE**

**M 08**

0231

**CE** = CE-Kennzeichnung:  
Mindesthöhe 5 mm.

**M 08** = Metrologie-Kennzeichnung:  
Buchstabe „M“ und die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck.

0231 = Kennnummer der benannten Stelle:  
Kennnummer der benannten Stelle, die bei der Konformitätsbewertung mitgewirkt hat.